

Notfalldienstkommission Reglement

1. Zusammensetzung, Organisation, Wahlen

Präsidium:

Die Notfalldienstkommission (NFDK) wird vom für das Ressort Notfalldienst zuständigen Vorstandsmitglied geleitet.

Mitglieder:

Die Notfalldienstkommission besteht neben dem Präsidenten aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Bezirksgesellschaften. Die AGZ stellt die juristische Sekretärin bzw. den juristischen Sekretär.

Experten:

Jede Fachgesellschaft und jeder Berufsverband können zwei Experten ernennen, welche bei Bedarf im Konsultationsverfahren von der Kommission beigezogen werden können.

Wahl:

Die Mitglieder der Notfalldienstkommission werden auf Vorschlag der Bezirksgesellschaften von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Ersatzwahlen während der Amtsdauer und Wiederwahlen sind möglich.

Sitzungen:

Der Präsident beruft die NFDK ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungsdaten werden in der Regel im Voraus für ein Jahr bestimmt.

Traktandenliste:

Unter dem Traktandum ‚Varia‘ können keine Beschlüsse gefasst werden. Beschlussgeschäfte sind entsprechend zu traktandieren.¹

Abstimmungen:

Jedes Mitglied der NFDK verfügt über eine Stimme. Die juristische Sekretärin bzw. der juristische Sekretär sowie zugezogene Experten (vgl. oben) haben lediglich beratende Stimme. Die NFDK entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die NFDK ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern beschlussfähig.

¹ Eingefügt mit Beschluss der DV vom 31.1.2011

2. Aufgaben

Rekursinstanz:

Die NFDK amtet als Rekursinstanz gegen Entscheide der Bezirksgesellschaften insbesondere betreffend Befreiung von der Dienstpflicht, Ausschluss von der Dienstpflicht und Ersatzabgaben sowie gegen andere Entscheide, welche den Notfalldienst betreffen.

Schlichtungsinstanz:

Die NFDK amtet auch als Schlichtungsinstanz bei Schwierigkeiten zwischen Mitgliedern oder Fachgruppen und den Bezirksgesellschaften im Zusammenhang mit dem Notfalldienst.

Weitere Aufgaben:

Im Hinblick auf die Organisation des Notfalldienstes hat die Kommission insbesondere die Kompetenz, nach vorgängiger Anhörung der Bezirksgesellschaften und unter Berücksichtigung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Versorgung der Bevölkerung, die Grösse von Notfalldienstkreisen verbindlich vorzugeben, Richtwerte für den Umfang der Dienstpflicht zu erlassen und Instrumente zur Qualitätssicherung bzw. -kontrolle zu entwickeln. Vor dem Erlass entsprechender Beschlüsse sind die in der AGZ vertretenen und von den Regelungen betroffenen Organisationen anzuhören. Gegen diese Beschlüsse besteht eine Rekursmöglichkeit an die Delegiertenversammlung der AGZ. Die Kommission befasst sich zudem mit allgemeinen Fragen rund um den Notfalldienst.

3. Verfahren vor der Notfalldienstkommission

Schriftliche Eingabe:

Die beschwerdeführende Partei hat eine schriftliche Eingabe an die Notfalldienstkommission zu richten. Jede Eingabe muss dreifach ausgefertigt sein sowie einen Antrag und eine Begründung enthalten und die Beweismittel nennen. Die Eingabe kann auch auf elektronischem Weg (per E-Mail) erfolgen.

Beschwerdeantwort:

Die Eingabe wird, sofern sie den genannten Vorschriften entspricht, der Gegenpartei unter Ansetzung einer angemessenen, maximal einmal um 30 Tage verlängerbare Frist zur Beschwerdeantwort zugestellt. Der Präsident kann ausnahmsweise einen weiteren Schriftenwechsel anordnen.

Beweiserhebung:

Die Notfalldienstkommission zieht die Akten der betreffenden Bezirksgesellschaft bei. Sie kann von sich aus alle notwendigen Beweiserhebungen treffen, Expertisen anordnen oder andere Beweismittel einholen, um den Streitfall genügend abzuklären.

Hauptverhandlung:

Es findet nur in Ausnahmefällen eine mündliche Hauptverhandlung statt. In diesem Fall instruiert der Präsident das Verfahren. Er kann einen Referenten einsetzen.

Entscheid:

Der Entscheid der Notfalldienstkommission wird den Parteien mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Die schriftliche Begründung entfällt, wenn die unterlegene Partei schriftlich darauf und damit auf einen Weiterzug verzichtet. In diesem Fall enthält das Dispositiv ein Widerrufsrecht. Das Verfahren ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzuschliessen. Teilt die Kommission auf Anfrage mit, dass diese Frist um mehr als zwei Monate überschritten wird, so steht es der beschwerdeführenden Partei frei, direkt die AGZ bzw. die Delegiertenversammlung für einen Entscheid anzurufen.

Aufschiebende Wirkung:

Das Rekursverfahren vor der Notfalldienstkommission hat keine aufschiebende Wirkung, das heisst die Entscheide der Bezirksgesellschaften bleiben bis zu einem anderslautenden Entscheid der Notfalldienstkommission gültig und daher vollziehbar.

Kosten:

Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Diese werden in Form von pauschalen Gebühren auferlegt. Sie betragen im Minimum 500 Franken und im Maximum 5'000 Franken.

Parteientschädigungen:

Es werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen, es sei denn, eine Partei habe das Verfahren mutwillig oder missbräuchlich verursacht.

Weiterzug:

Gegen Entscheide der Notfalldienstkommission kann innert 30 Tagen seit Empfang des begründeten Entscheides schriftlich Rekurs bei der AGZ zuhanden der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen. Die Beweismittel sind zu benennen. Das Rekursverfahren vor der Delegiertenversammlung hat keine aufschiebende Wirkung, das heisst die

Entscheide der Notfalldienstkommission bleiben bis zu einem anderslautenden Entscheid der Delegiertenversammlung gültig und daher vollziehbar

4. Genehmigung des Reglements

Das Reglement wurde von der Delegiertenversammlung am 2. Februar 2009 genehmigt.